

Bebauungsplan Nr. Ro 12.09 "Quartiersgarage Im Stegbruch": Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung gem. §3 Abs.1 und §4 Abs.1 Baugesetzbuch

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 14.01.2026
-------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	26.01.2026	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	05.02.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	26.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag

1. Für den Bereich "Im Stegbruch" wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.09 "Quartiersgarage Im Stegbruch" beschlossen.
2. Für den Bebauungsplan Nr. Ro 12.09 "Quartiersgarage Im Stegbruch" wird die Durchführung
 - der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie
 - der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGBbeschlossen.
3. Die beigefügten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. Ro 12.09 "Quartiersgarage Im Stegbruch", bestehend aus
 - Planzeichnung
 - Begründung
 - Umweltbericht sowie
 - der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, hier Relevanzprüfungwerden als Vorentwurf gebilligt. Die Anlagen 1-4 sind Teil des Beschlusses.

Sachverhalt

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.09 „Quartiersgarage Im Stegbruch“ besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer bedarfsgerechten Stellplatzanlage im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bestehenden bzw. geplanten Kita- und Wohnstandort entlang der Straße „Im Stegbruch“ zu schaffen.

Durch die Errichtung einer Quartiersgarage sollen Stellplätze, die bislang auf dem Gelände der Kindertagesstätte vorgesehen sind, ausgelagert werden. Hierdurch wird für die zukünftige Kita die Möglichkeit eröffnet, ihre Freiflächen funktional und gestalterisch zu optimieren und besser nutzbar zu machen.

Darüber hinaus bietet die Quartiersgarage zukünftigen Anwohnerinnen und Anwohnern die Möglichkeit, Stellplätze gebündelt und zentral in Anspruch zu nehmen. Vor dem Hintergrund der bereits beschlossenen sowie der sich derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Bereich „Im Stegbruch“ ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Wohnnutzungen ein erhöhter Bedarf an attraktiven und flächensparenden Stellplatzlösungen entsteht.

Das Planungsbüro agstaUmwelt aus Völklingen wurde mit der Erarbeitung und Durchführung der Bauleitplanung beauftragt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens beziffern sich auf 10.353,00 € und werden über die HH-Stelle 5.1.10.01.552500 gedeckt.

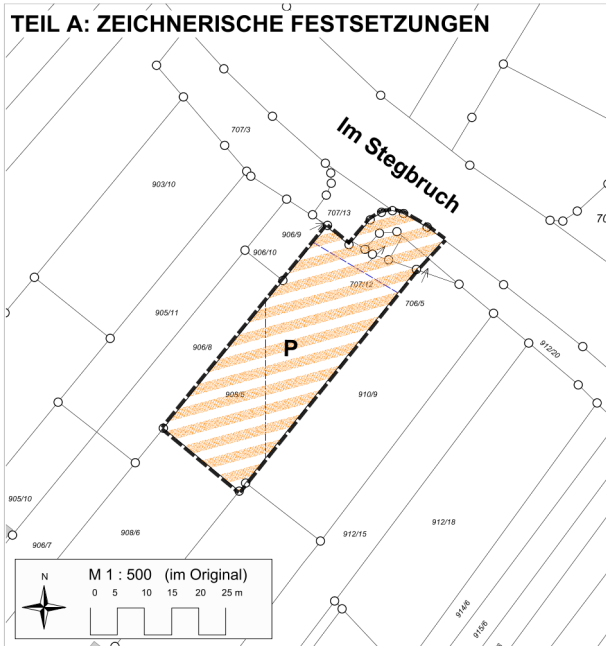
Kosten für die Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung werden über die HH-Stelle 5.1.10.01.553500 gedeckt.

Anlage/n

1	Anlage 1 - Planzeichnung
2	Anlage 2 - Begründung
3	Anlage 3 - Umweltbericht
4	Anlage 4 - Relevanzprüfung

Mittelstadt St. Ingbert - Bebauungsplan Nr. Ro 12.09 "Quartiersgarage Im Stegbruch"

TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



LEGENDE

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz"

2. sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz**
Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- Landesgesetz**
Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes Nr. 2178 vom 27. August 2025 (Amtsbl. 1 2025, S. 854ff.) geändert worden ist.
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I, S. 854, 864).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I, S. 854, 855).
- Kommunalelftverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 882), mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I, S. 1086).

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Verkehrsflächen gem. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 Es wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" festgesetzt.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 Folgende nicht verortete Maßnahmen werden festgesetzt:

- M1** Stellplätze, Wege und Zufahrten und sonstige befestigte Grundstücksflächen, sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen, sofern wasserwirtschaftliche oder geologische Belange nicht entgegen stehen.
- M2** Für Außen- und Straßenbeleuchtung ist ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtung mit vorwiegend langwelligem Licht (z.B. Natriumdampf-Hochdruckleuchten, Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED) zulässig. Die Lichtfarbe muss unter 2.700 Kelvin und die Wellenlänge über 540 nm (Nanometer) liegen.
- M3** Bäume sind vor Fällung auf besetzte Fledermausquartiere und Brutvogelbesatz zu überprüfen. Sollen Quartiere/ Brutbäume betroffen sein, sind diese durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

P1 Begrünung von Freiflächen
 Es wird festgesetzt, dass Flächen, die nicht zu Stellplatzzwecken genutzt werden, zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten sind.
 Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte, herkunftsgeicherte und naturnaumtypische Gehölze zu verwenden. Es wird auf die Vorgaben des § 40 BNatSchG verwiesen. Es sollten nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberheingraben" (Vorkommensgebiet 4) und für Ansaaten nur gebietsheimische Saatgutmischungen, mit der regionalen Herkunft "Oberheingraben und Saarpfälzer Bergland" (Ursprungs-/Herkunftsgebiet 9) verwendet werden.

Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine Vorauswahl geeigneter Pflanzenarten dar.

- Pflanzliste (nicht abschließend):
Bäume: Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)
Sträucher: Cornus sanguinea (Hartnigel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffel, Weißdorn).
Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 3x v., Stammumfang (STU) 18-20 cm

P2 Stellplatzbegrünung

Die Stellplatzanlage ist mit Hochstämmen zu begrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 4 Pkw-Stellplätze mindestens 1 mittelgroßkroniger Hochstamm mit einem Stammumfang (STU) von mindestens 18-20 cm in räumlicher Zuordnung zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte sind so zu wählen, dass eine wirksame Verschattung der Stellplatzflächen gewährleistet ist.

III. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Niederschlagswasser

Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Wasserschutzgebietsverordnung

Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 "St. Ingbert" zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung wird nachrichtlich übernommen. Die Vorgaben sind zu beachten.

IV. Hinweise

Die in den folgenden Hinweisen genannten Vorschriften, Normen, Unternehmensbezeichnungen etc. entsprechen dem Zeitpunkt der Planaufstellung. Sofern relevant, sind ggf. zum Zeitpunkt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsschritt Aktualisierungen einzuholen.

Abfallwirtschaft

Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssetzung des EVS - hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, Seite 885 ff.) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr sind zu beachten.

Artenschutz

Rodungszeitraum

Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig.

Bodenschutz

Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
 Sollten im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 SBodSchG die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Denkmalschutz

Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 16 Abs. 1 und 2 SDSchG und auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) verwiesen.

V. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.09 "Quartiersgarage Im Stegbruch" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis einschließlich _____ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung, gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am _____ den Bebauungsplan Nr. Ro 12.09 "Quartiersgarage Im Stegbruch" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 2 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

St. Ingbert, den _____ Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. Ro 12.09 "Quartiersgarage Im Stegbruch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

St. Ingbert, den _____ Oberbürgermeister



Mittelstadt St. Ingbert

Bebauungsplan Nr. Ro 12.09 "Quartiersgarage Im Stegbruch"

Planungsstand:
 Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

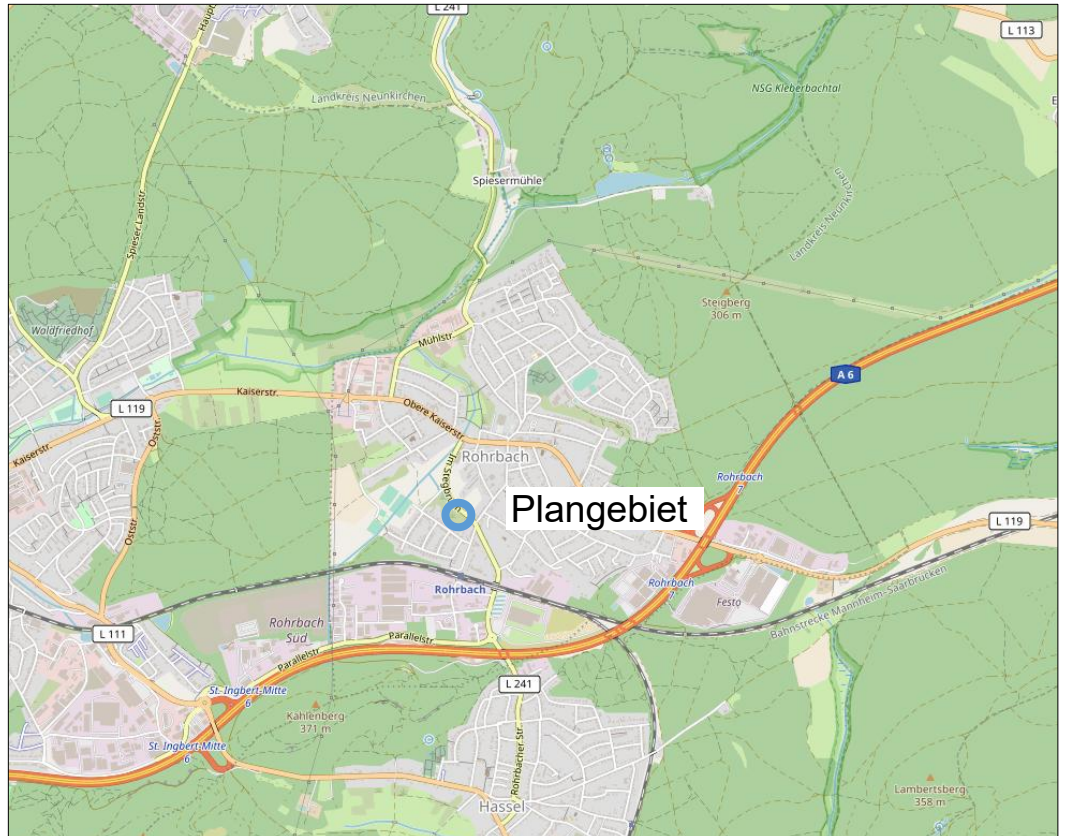
M 1:500

Bearbeitet für die Stadt St. Ingbert Völklingen, im Januar 2026



MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.09 „Quartiersgarage Im Stegbruch“



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung

Stand:

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im Januar 2026



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	3
3	LAGE IM RAUM	5
4	BESTANDSSITUATION.....	6
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	7
6	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN.....	9
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG	10

1 VORBEMERKUNG

Ziel und Anlass der Planung

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer bedarfsgerechten Stellplatzanlage im direkten Zusammenhang mit dem bestehenden bzw. geplanten Kita- und Wohnstandort zu schaffen. Die Verlagerung der ursprünglich vorgesehenen Stellplatzfläche ermöglicht eine funktionale und städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung des Gesamtnutzungskonzepts.

Durch die neue Anordnung der Stellplätze wird eine optimierte Gestaltung und Nutzung der Freiflächen ermöglicht. Aufenthaltsbereiche, Spielflächen und Grünstrukturen können besser integriert und qualitativ aufgewertet werden. Dies verbessert die Aufenthaltsqualität für Kinder, Betreuungspersonal und Anwohner und trägt zur Attraktivität des Wohnumfelds bei.

Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und gleichzeitig die verkehrlichen Abläufe im Umfeld beider Nutzungen zu optimieren.

Verfahren

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.09 „Quartiersgarage Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach gefasst.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im regulären Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Umweltbericht erstellt.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Haldenweg 24, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan (LEP) - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004¹ legt das Plangebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von

¹ Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG St. Ingbert“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Stadtwerke St. Ingbert erfolgt. Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

LEP Siedlung

Der LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt den Geltungsbereich als Reservefläche für Wohnen dar. Die geplante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ lässt sich demnach aus dem Gebietstyp entwickeln. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans ist daher nachgekommen.

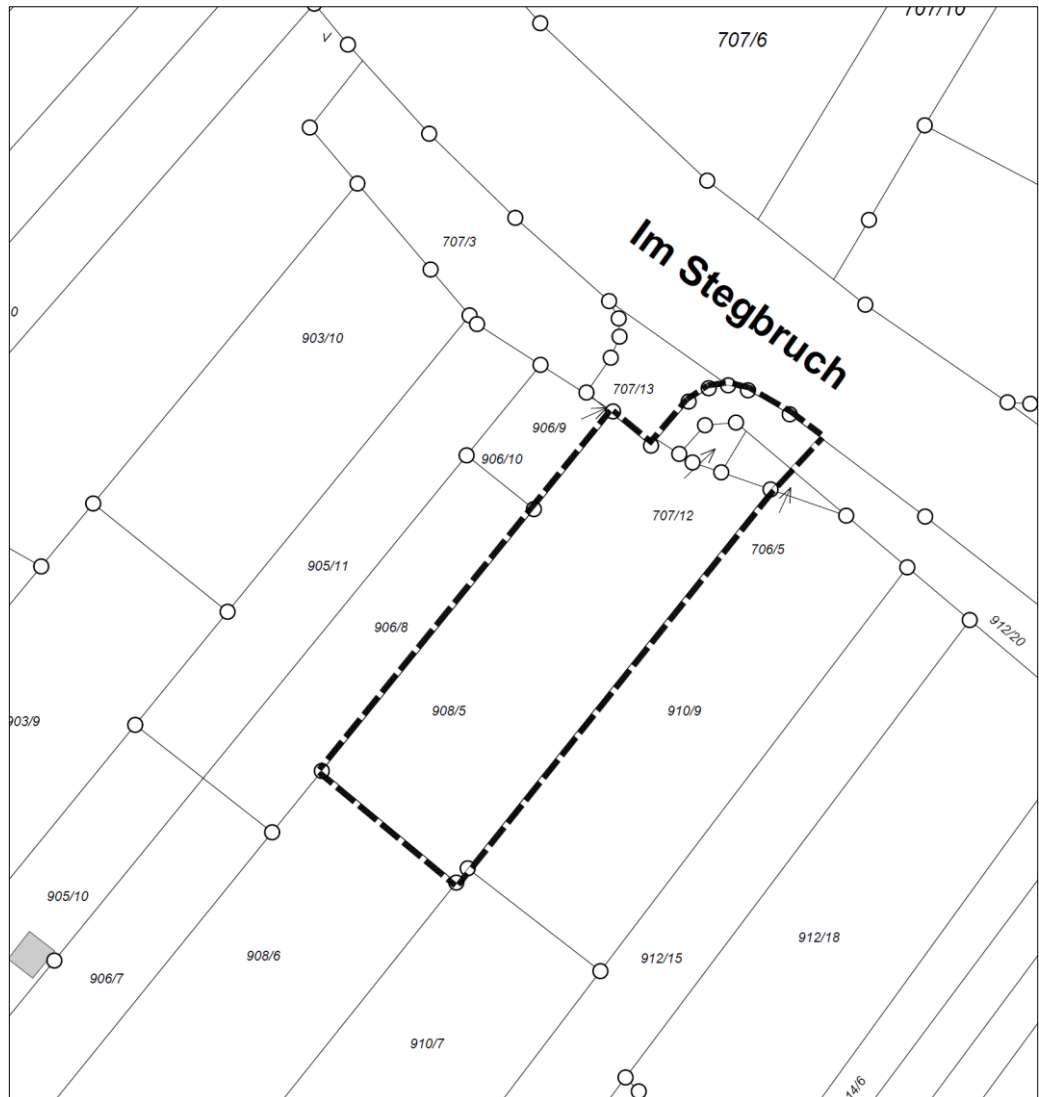


Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert

3 LAGE IM RAUM

Lage und Größe

Das ca. 0,1 ha große Plangebiet liegt südlich der Straße „Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach. Die für die Planung in Anspruch genommenen Flurstücke sind der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches, genordet, ohne Maßstab

Vorhandene und umgebende Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit als privater Garten sowie zur Lagerung von Holz genutzt. Westlich schließt unmittelbar das bestehende Wohngebiet an. Im Süden grenzt das Gebiet an die rückwärtigen Gärten der angrenzenden Wohnsiedlung. Die nördliche Begrenzung bildet die vorhandene Straße „Im Stegbruch“. Die Randbereiche des Plangebietes sind durch bestehende Gehölz- und Baumstrukturen eingefasst.

Erschließung

Das Plangebiet ist über die direkt angrenzende Landesstraße L 241 (Im Stegbruch) bereits erschlossen. Es ist vorgesehen, die vorhandene Anschlussstelle zu nutzen.

Die Entsorgung des Regenwassers soll gem. den Vorgaben des § 49a SWG über Versickerung, Verrieselung, Nutzung oder Gewässereinleitung erfolgen, da das

Vorhaben eine erstmalige Bebauung des Grundstücks darstellt. Es ist zu prüfen, ob das anfallende Regenwasser in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet werden kann.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Geologie/ Boden	Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet und aufgrund der Nutzung als Garten und Holzlagerplatz zum Teil anthropogen überprägt.	Entsprechende grünordnerische Festsetzungen Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.
Fläche	Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Außenbereich und ist weitestgehend unversiegelt. Sie besitzt einen direkten Siedlungsbezug und grenzt an bestehende Siedlungsbereiche an.	Entsprechende grünordnerische Festsetzungen
Altlasten	Altlasten sind nicht bekannt.	/
Wasser	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden. Im Plangebiet verläuft ein Regenwasserkanal. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III (C45 „WSG St. Ingbert“).	/ Berücksichtigung des Regenwasserkanals in der weiteren Baugenehmigungsphase / Nachrichtliche Übernahme der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung
Klima	Aufgrund der direkten Lage an bestehenden Siedlungsbereichen und der geringen Größe des Plangebietes werden keine ausgeprägten Kaltluft- und Frischluftfunktionen erfüllt. Gärten mit Baumbestand tragen allerdings grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei.	Entsprechende grünordnerische Festsetzungen
Fauna/ Flora	Grünflächen, Gärten und insbesondere die Gehölzbestände stellen potenzielle Lebensräume für Tierarten dar. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden.	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen; Lebensraumpotenzialabschätzung; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen, Anpflanzung von Bäumen, Erhalt von Bäumen
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt Keine geschützten Biotop; keine FFH-Lebensraumtypen	/ /
Orts- und Landschafts- bild / Erholung	Das Ortsbild wird von der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld bestimmt. Die Grundstücke erfüllen keine öffentliche Erholungsfunktion.	Entsprechende grünordnerische Festsetzungen /
Siedlungs- strukturen	Das Plangebiet befindet sich angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet. Die Grundstücke im Wohngebiet sind überwiegend bebaut.	Entsprechende grünordnerische Festsetzungen
Denkmal- schutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/

Verkehrsgutachten Im Zuge der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ wurde ein Verkehrsgutachten² erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplan übernommen, da die grundlegende Zufahrt zum Plangebiet unverändert bleibt.

Der geplante Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ KITA erreicht in den untersuchten Vor- bzw. Nachmittagsintervallen anhand der Simulationsergebnisse für das Prognosejahr 2040 die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs A (QSV A) nach HBS 2015. Insgesamt ist bei Knotenpunkten i.d.R. mindestens die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs D (QSV D, ausreichend) nach HBS 2015 nachzuweisen.

Somit weist der geplante Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ KITA eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

Rückstaulängen werden für den Strom 1 (Linksabbieger) keine verzeichnet.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Konzept Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer bedarfsgerechten Stellplatzanlage im direkten Zusammenhang mit dem bestehenden bzw. geplanten Kita- und Wohnstandort zu schaffen. Die Verlagerung der ursprünglich vorgesehenen Stellplatzfläche ermöglicht eine funktionale und städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung des Gesamtnutzungskonzepts.

Durch die neue Anordnung der Stellplätze wird eine optimierte Gestaltung und Nutzung der Freiflächen ermöglicht. Aufenthaltsbereiche, Spielflächen und Grünstrukturen können besser integriert und qualitativ aufgewertet werden. Dies verbessert die Aufenthaltsqualität für Kinder, Betreuungspersonal und Anwohner und trägt zur Attraktivität des Wohnumfelds bei.

Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und gleichzeitig die verkehrlichen Abläufe im Umfeld beider Nutzungen zu optimieren. Die geplante Stellplatzfläche grenzt östlich an den Kitastandort an und wird über eine geeignete Zufahrt erschlossen.

Zur städtebaulichen Integration sind gestalterische Maßnahmen wie Baumpflanzungen und Sträucher vorgesehen, die das Stadtbild aufwerten und mögliche negative Auswirkungen der Stellplatznutzung minimieren.

Verkehrsflächen Für den notwendigen Parkplatz wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft Zur Minderung von Auswirkungen durch Starkregenereignisse wird die Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze, Wege und Zufahrten festge-

² PJG (03/2024): Erläuterungsbericht: Verkehrsgutachten – Nachweis der Verkehrsverträglichkeit, Stadt St. Ingbert Bauvorhaben „Kita im Stegbruch“

setzt. Diese tragen dazu bei, anfallendes Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, die Abflussmenge zu reduzieren und die Entwässerungsinfrastruktur zu entlasten.

Im Rahmen der Bauausführung sollen zudem Maßnahmen zum Artenschutz umgesetzt werden, um die Vereinbarkeit zukünftiger Bautätigkeiten mit den im Umfeld lebenden Tierarten sicherzustellen. Dazu gehört unter anderem der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung. Zum Schutz potenziell im Plangebiet vorkommender Brutvögel und Fledermäuse ist zudem vor der Fällung von Bäumen eine Kontrolle auf mögliche Quartiere durchzuführen. Der Verlust von Lebensräumen ist durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen.

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Die nachfolgenden Festsetzungen ermöglichen eine Durchgrünung des Plangebietes und leisten einen Beitrag zur ökologischen Aufwertung des Areals und tragen zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas bei. Durch die Integration von Grünstrukturen wird nicht nur die Aufenthaltsqualität für die zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer erhöht, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Klimaanpassung im urbanen Raum geleistet. Die geplanten Maßnahmen unterstützen zudem die Biodiversität im Plangebiet.

Begrünung von Freiflächen

Es wird festgesetzt, dass Flächen, die nicht zu Stellplatzzwecken genutzt werden, zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten sind.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte, herkunftsgesicherte und naturraumtypische Gehölze zu verwenden. Es wird auf die Vorgaben des § 40 BNatSchG verwiesen. Es sollten nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Vorkommensgebiet 4) und für Ansaaten nur gebietsheimische Saatgutmischungen, mit der regionalen Herkunft "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" (Ursprungs-/Herkunftsgebiet 9) verwendet werden. Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine Vorauswahl geeigneter Pflanzenarten dar.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume: Obstbäume i.S., *Acer campestre* (Feldahorn), *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Juglans regia* (Nussbaum), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Tilia* sp. (Linde)

Sträucher: *Cornus sanguinea* (Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Rosa* i.S., Obststräucher i.S., *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Crataegus monogyna* (Eingriffel. Weißdorn).

Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 3x v., StU 18-20 cm

Stellplatzbegrünung

Die Stellplatzanlage ist mit Hochstämmen zu begrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 4 Pkw-Stellplätze mindestens 1 mittel- großkroniger Hochstamm mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 18-20 cm in räumlicher Zuordnung zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte sind so zu wählen, dass eine wirksame Verschattung der Stellplatzflächen gewährleistet ist. Für die Stellplatzbegrünung dient vorzugsweise die GALK-Straßenbaumliste als Orientierung.

Nachrichtliche Übernahmen

Im Hinblick auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln ist oder in das Trennsystem bzw. ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden muss.

Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 "St. Ingbert" zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung wird nachrichtlich übernommen. Die Vorgaben sind zu beachten. Dazu zählt insbesondere das Verbot der Versickerung des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans orientiert sich an den vorhandenen Flurstücken.

Hinweise

Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung

Das unmittelbar an das vorhandene Wohngebiet angrenzende Plangebiet bietet ideale Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Standortes. Die Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt, sodass keine naturnahen oder siedlungsfernen Bereiche in Anspruch genommen werden müssen.

Durch die vorhandene verkehrstechnische Erschließung ist eine unkomplizierte und effiziente Integration des neuen Quartiersparkplatzes möglich. Die Erweiterung trägt zur funktionalen Optimierung des bestehenden Konzepts bei und unterstützt eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung.

Aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen wird davon ausgegangen, dass die Bebauung der Grundstücke zeitnah erfolgen kann.

Eine weitergehende Prüfung alternativer Standorte ist daher nicht erforderlich.

Konzeptvarianten

Die konkrete Einteilung und Gestaltung der Stellplätze, etwa deren Anzahl, Ausrichtung oder Zufahrten, ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans und erfolgt auf nachgelagerten Planungsebenen.

Dennoch werden durch den Bebauungsplan gestalterische und ökologische Rahmenbedingungen definiert, die bei der späteren Umsetzung zu berücksichtigen

sind. Dazu zählen insbesondere grünordnerische Festsetzungen wie die Pflanzung von Hochstämmen zur Gliederung der Fläche, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur ökologischen Aufwertung.

0-Variante

Die Null-Variante würde bedeuten, dass die Grundstücke in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würden und damit nicht bebaut werden können. Eingriffe wären nur im Rahmen der Nutzung als Gartenfläche möglich bzw. würden sich die brachliegenden Wiesenflächen im Rahmen der natürlichen Sukzession verändern.

Für die Schaffung der benötigten Parkplätze für den Kita- und Wohnstandort müssten damit andere Flächen beansprucht werden.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der geplante Parkplatz dient ausschließlich der Optimierung des Nutzungskonzepts für den Kita- und Wohnstandort. Im Vergleich zur bisherigen Nutzung entsteht dadurch kein zusätzlicher Verkehr und es kommt zu keinen Einschränkungen für die umliegenden Wohngebiete.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen, jedoch trägt die Maßnahme zur Aufwertung des angrenzenden Wohnumfelds und zur Optimierung des vorhandenen Nutzungskonzeptes bei. Insbesondere die geplante Kindertagesstätte stellt eine wichtige soziale Infrastruktur dar, die den Bedürfnissen von Familien und Kindern Rechnung trägt und die Lebensqualität im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Kita zugleich ein baulicher Komplex mit Wohnnutzung vorgesehen, wodurch die Planung auch mittelbar zur Stärkung der Wohnnutzung beiträgt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Das Plangebiet stand bisher für die Belange Sport, Freizeit und Erholung nicht zur Verfügung. Durch die geplante Umnutzung als Parkplatz ergeben sich keine Einschränkungen der Belange, da sie weiterhin nicht berührt werden.

*Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche*

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Kulturgüter bekannt, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen im Zuge der Planung kommen wird. Vorsorglich wurde auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG hingewiesen.

*Orts-/
Landschaftsbild*

Erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Aufgrund der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird sich der Parkplatz in die nähere Umgebung einfügen und das bestehende Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

Zur Gliederung des Parkplatzes ist vorgesehen, je vier Stellplätzen einen Einzelbaum zuzuordnen. Diese Maßnahme trägt nicht nur zur optischen Strukturierung und Auflockerung der Stellflächen bei, sondern verbessert auch die Einbindung des Parkplatzes in das Orts- und Landschaftsbild. Die Bäume schaffen grüne Inseln, die das Erscheinungsbild aufwerten und einen Beitrag zur Durchgrünung leisten. Darüber hinaus fördern sie das Mikroklima und bieten Schatten, was insbesondere in den Sommermonaten eine positive Wirkung entfaltet.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Durch die vorliegende Planung findet ein Verlust von Grünflächen und damit ein potenzieller Verlust von Lebensräumen lokaler synanthroper Arten statt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen u.a. der Kontrolle von Gehölzstrukturen vor der Rodung können erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten vermieden werden. Auf Grundlage der durchgeführten Relevanzprüfung wird empfohlen, weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten, Reptilienarten, Fledermäusen, der Haselmaus und europäischer Vogelarten durchzuführen, um mögliche Verstöße gegen § 44 BNatSchG auszuschließen. Bereits jetzt werden zahlreiche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB getroffen die den Belangen des Arten- und Naturschutzes Rechnung tragen. Eine möglichst vielfältige Durchgrünung des Plangebietes, soll nach Beendigung der Baumaßnahmen den lokal synanthropen Arten weiterhin einen Lebensraum bieten.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden bereits in Teilen anthropogen überprägte Flächen in Anspruch genommen, welche direkt an das Siedlungsgebiet angrenzen. Die Erschließung kann über die bereits vorhandene Straße erfolgen.
Boden/ Wasser	Um die Eingriffsschwere zu reduzieren sind Zufahrten, Stellplätze und Wege mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen. Die Vorgaben des § 49a SWG werden umgesetzt. Durch die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung „WSG St. Ingbert“ werden die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt, womit von keiner Beeinträchtigung des WSG auszugehen ist.

Faktoren	Auswirkungen
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten, da eine Fläche in Anspruch genommen wird, welche direkt an das angrenzende Siedlungsgebiet anschließt. Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird die Beeinträchtigungen auf das Mikroklima reduziert.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.
Landschaft	Die grünordnerischen Festsetzungen leisten ihren Beitrag zur bestmöglichen Eingliederung des geplanten Parkplatzes in das Stadtgebiet. Eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut ist daher nicht zu erwarten.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen als nicht erheblich zu beurteilen. Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Nutzungen, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können, sind im Wohngebiet nicht zulässig.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Mit der Errichtung des Parkplatzes für die geplante Kindertagesstätte werden zwar nicht unmittelbar im Rahmen der aktuellen Planung Arbeitsplätze geschaffen, jedoch wird durch die Optimierung des Kitastandortes die Grundlage für neue Beschäftigungsverhältnisse im pädagogischen Bereich geschaffen. Die Maßnahme wirkt sich somit mittelbar positiv auf die Belange der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes aus, insbesondere im Bereich der sozialen Infrastruktur.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Der vorliegende Bebauungsplan setzt die Ergebnisse der durchgeführten Studie „Im Stegbruch“ um und schafft die Grundlage für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Stadtteils.

Verkehr

Mit dem geplanten Parkplatz wird kein zusätzlicher Verkehr gegenüber dem bisherigen Nutzungskonzept der Kindertagesstätte bzw. des Wohngebietes induziert. Die Verkehrsbelastung beschränkt sich weiterhin auf die Stoßzeiten der Kitanutzung (Hol- und Bringverkehr) sowie den zusätzlichen Anwohnerverkehr im Bereich der geplanten Wohnnutzung. Diese Verkehrsströme können problemlos über die vorhandene Straße abgewickelt werden.

Zur Überprüfung wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, welches am geplanten Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch / KITA einen reibungslosen Verkehrsablauf prognostiziert.

Die bestehenden Stellplätze werden im Zuge der Planung lediglich verlagert, um das Nutzungskonzept, insbesondere im Hinblick auf die Freiflächennutzung und

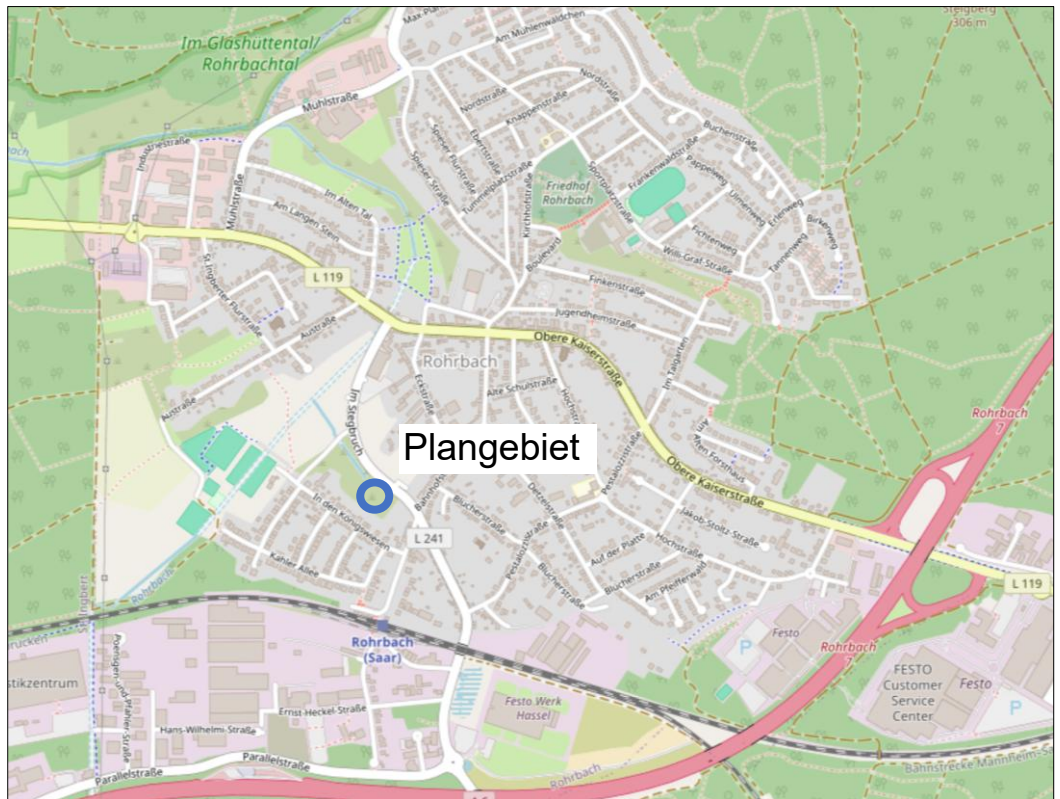
Aufenthaltsqualität, zu optimieren. Eine relevante Zunahme des Verkehrsaufkommens ist damit nicht verbunden.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.09 „Quartiersgarage Im Stegbruch“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im November 2025



1	EINLEITUNG	3
1.1	Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans	3
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	4
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	5
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	5
2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	7
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	8
2.3.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	8
2.3.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	10
2.4	Geplante Maßnahmen	12
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	16
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	17
3.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
3.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	17
3.3	Nichttechnische Zusammenfassung	18
3.4	Quellenverzeichnis	19

1 EINLEITUNG

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.09 „Quartiersgarage Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

1.1 Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rohrbach, südlich der Straße „Im Stegbruch“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,1 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer bedarfsgerechten Stellplatzanlage im direkten Zusammenhang mit dem bestehenden bzw. geplanten Kita- und Wohnstandort zu schaffen. Die Verlagerung der ursprünglich vorgesehenen Stellplatzfläche ermöglicht eine funktionale und städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung des Gesamtnutzungskonzepts.

Durch die neue Anordnung der Stellplätze wird eine optimierte Gestaltung und Nutzung der Freiflächen ermöglicht. Aufenthaltsbereiche, Spielflächen und Grünstrukturen können besser integriert und qualitativ aufgewertet werden. Dies verbessert die Aufenthaltsqualität für Kinder, Betreuungspersonal und Anwohner und trägt zur Attraktivität des Wohnumfelds bei.

Der Bebauungsplan verfolgt somit das Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und gleichzeitig die verkehrlichen Abläufe im Umfeld des Kita- und Wohnstandorts zu verbessern.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt den Geltungsbereich als Reservefläche für Wohnen dar. Die geplante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ lässt sich demnach aus dem Gebietstyp entwickeln. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans ist daher nachgekommen.

Bedarf an Grund und Boden

Das Grundstück umfasst insgesamt ca. 1.000 m², wobei nur ein Teil dieser Fläche für die Herstellung von Stellplätzen genutzt wird.

Die nicht für Stellplätze benötigten Bereiche bleiben erhalten oder werden gezielt begrünt, um ökologische und gestalterische Qualitäten zu fördern. Diese Flächen tragen zur Regenwasserversickerung, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur optischen Aufwertung bei.

Gemäß den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans wird jeweils ein Hochstamm je angefangene vier Stellplätze gepflanzt. Die Bäume werden den Stellplätzen direkt zugeordnet, wodurch eine klare Struktur entsteht und

gleichzeitig Schatten sowie ökologische Mehrwerte geschaffen werden. Die Auswahl der Baumarten erfolgt standortgerecht und unter Berücksichtigung von Pflegeaufwand und Klimaverträglichkeit.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	
	Arten-/ Biotopschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung)
	Klima	Grünflächen mit Baumstrukturen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei; das Plangebiet besitzt jedoch keine ausgeprägte Funktion als Kaltluft-/ Frischluftentstehungsgebiet. Die klimatische Funktion der Fläche wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans in Form von grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt.
	Boden	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert
	Wasser	keine Betroffenheit
	Kulturgüter/ Kulturlandschaft	keine Betroffenheit
	Erholung	keine Betroffenheit
	Freiraumentwicklung/ -sicherung	keine Betroffenheit
	Oberflächengewässer	keine Betroffenheit
	Schutzgebiete	keine Betroffenheit
Bundesbodenschutzgesetz	Land- und Forstwirtschaft	keine Betroffenheit
	Altlasten	Es gibt keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die Flächeninanspruchnahme wird durch die getroffenen Festsetzungen – insbesondere die grünordnerischen Festsetzungen – auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Diese Festsetzungen tragen nicht nur zur ökologischen Qualität des Plangebietes bei, sondern mindern auch die Eingriffsschwere in Natur und Landschaft. Die betroffene Fläche befindet sich innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges und weist einen direkten Bezug zur umliegenden Bebauung auf. Sie grenzt unmittelbar an den bestehenden Kita- und Wohnstandort an und ist diesem funktional und räumlich direkt zuzuordnen. Das Plangebiet ist bereits verkehrlich über die Straße „Im Stegbruch“ erschlossen, sodass keine zusätzlichen Flächen für Erschließungsmaßnahmen beansprucht werden müssen.
	Auswirkungen von Lärm auf störepfindliche Nutzungen	Im geplanten Nutzungsmix des Kita- und Wohnstandortes werden keine störintensiven Nutzungen vorgesehen. Dies trägt dazu bei, die

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
		Lärmbelastung im Umfeld auf ein Minimum zu reduzieren. Durch die gezielte Auswahl verträglicher Nutzungsarten wird sichergestellt, dass die angrenzenden Wohnbereiche keinen zusätzlichen Lärmbelastungen ausgesetzt werden. Der geplante Parkplatz führt zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens, da kein zusätzlicher Verkehr geschaffen wird. Vielmehr wird der bestehende ruhende Verkehr verlagert. Dies dient der Optimierung des bestehenden Erschließungs- und Nutzungskonzepts und trägt zur Attraktivierung der Freiflächennutzung bei, insbesondere im direkten Umfeld der Kita.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III sowie im Trinkwasserschutzgebiet „WSG St. Ingbert“. Die Trinkwasserschutzverordnung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet festgesetzt worden (s.o.). Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Grundwassers werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise getroffen. Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten/Biotope

Die Fläche ist von heterogenen Strukturen geprägt. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Straße „Im Stegbruch“. In diesem Randbereich wurden verschiedene Gehölzarten festgestellt, darunter Haselnusssträucher (*Corylus avellana*), ein Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Traubenkirschen (*Prunus padus*) sowie Ahorn (*Acer spp.*) und eine ältere Kiefer (*Pinus spp.*).

Das Plangebiet selbst war zum Zeitpunkt der Begehung (12.11.2025) eingezäunt und daher nicht vollständig zugänglich. Im einsehbaren Innenbereich zeigte sich eine überwiegend sonnenexponierte Wiesenfläche, die jahreszeitlich bedingt kaum Blüten aufwies. Innerhalb des Areals befand sich eine größere Fläche mit gelagertem Holz in Form von Baumstämmen, gehacktes Brennholz sowie kleinteiligem Schnittgut.

Darüber hinaus wurden auf dem Gelände verschiedene Gehölzstrukturen festgestellt, darunter auch ältere Individuen von Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Eiche (*Quercus spp.*). Der hintere südliche und südöstliche Bereich der Fläche ist von dichten Brombeerhecken (*Rubus fruticosus agg.*) und hohem Gras bewachsen, was darauf hindeutet, dass die Fläche seit längerer Zeit nicht mehr gemäht wurde.

Das Gelände wird augenscheinlich privat genutzt. Auf dem Areal befinden sich ein altes Fahrzeug sowie zwei abgestellte Anhänger. Insgesamt weist das Gebiet eine deutliche anthropogene Vorprägung auf. Dies zeigt sich neben den genannten Nutzungsmerkmalen auch in der Nähe zur stark befahrenen Straße, deren Geräuschkulisse im gesamten Plangebiet deutlich wahrnehmbar ist.

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes sind hier Vorkommen planungsrelevanter Käfer, Tagfalter, Reptilien und Brutvögel möglich. Zudem werden die Freiflächen des Plangebietes sehr wahrscheinlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten, Reptilienarten, Fledermäusen, der Haselmaus und europäischer Vogelarten **werden empfohlen** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

Schutzgebiete/ -objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Boden

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlands ist das Plangebiet den Siedlungsbereichen zugeordnet. Laut Quartärkarte handelt es sich im Plangebiet um Auenlehme und -sande und Hochflutlehm. Die Festgesteine des Plangebietes besitzen ein hohes Grundwasserleitvermögen, wobei sich der Hauptgrundwasserleiter aus Schichten des mittleren Buntsandsteins und Kreuznacher Schichten zusammensetzt. Die Sohlfläche der Schichten (sm+ro3) liegen unter dem Vorfluterniveau. Die potenzielle Versickerungseignung der Böden wird mit ungeeignet bewertet.

Es gibt keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.

*Schutzgut
Wasser*

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 160 m befindet sich der verrohrte Kränkelbach, welcher in den ca. 280 m vom Plangebiet entfernten Rohrbach mündet.

Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt weist die Fläche als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz aus. Gemäß der Zielformulierung sollen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Dem Ziel der Raumordnung wurde bereits entsprochen, da die Fläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III liegt. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung trifft dahingehend Verbote und Gebote, welche die zulässigen Nutzungen reglementieren. Diese sind einzuhalten.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

*Schutzgut
Klima/Luft*

Das Plangebiet ist Teil einer innerörtlichen Grünfläche mit unterschiedlichen Biotopstrukturen, darunter Wiesenbereiche, Gehölze und Einzelbäume. Auch wenn das Gebiet keine wesentliche Funktion für die regionale Kalt- und Frischluftproduktion erfüllt, trägt es zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas bei. Die vorhandenen Gehölze und Strauchstrukturen wirken temperaturnausgleichend, fördern die Luftzirkulation und binden Staub sowie Schadstoffe. Zudem leisten sie einen Beitrag zur Kohlenstoffbindung und unterstützen die ökologische Stabilität im Siedlungsbereich.

*Schutzgut
Mensch*

Das Plangebiet stellt eine private Gartenfläche dar, die nicht öffentlich zugänglich ist. Eine Erholungsfunktion für die Allgemeinheit besteht daher nicht. Öffentliche Aufenthaltsbereiche oder soziale Nutzungen sind im Bestand nicht vorhanden. Eine Nutzung durch die Allgemeinheit oder eine besondere Bedeutung für das soziale Umfeld ist im derzeitigen Zustand nicht gegeben.

*Schutzgüter Orts-
und Landschaftsbild*

Derzeit wird das Landschaftsbild vor allem durch die Gartenflächen sowie die vorhandenen Gehölzstrukturen geprägt. Im Nahbereich des Plangebietes folgt die umliegende Wohnnutzung sowie die nördlich angrenzende Landesstraße L 241 („Im Stegbruch“). Die umliegenden Grundstücke verfügen ebenfalls über Wiesenflächen und Gehölzstrukturen.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Reservefläche für Wohnen dargestellt.

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass sich die brachliegenden Wiesenflächen des Plangebietes im Laufe der natürlichen

Sukzession von selbst verändern würden. Eingriffe wären nur im Rahmen der Nutzung als Garten- und Lagerfläche möglich.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder -objekte sind von einer Durchführung oder Nichtdurchführung des geplanten Eingriffs nicht betroffen.

Durch die Freimachung des Geländes gehen Lebensräume für die vorhandene Fauna verloren.

Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung verändern. Dies ist nicht zwangsläufig mit einer negativen Entwicklung gleichzusetzen, da durch eine entsprechende Freianlagenplanung eine positive Abrundung des Kitastandortes erreicht werden kann.

Es ergeben sich keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Lediglich in der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen kommen.

2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Im Zuge der Bauphase kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung des Untersuchungsraums als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Die Flächeninanspruchnahme führt insbesondere im Bereich des geplanten Parkplatzes zu einem dauerhaften Habitatverlust.

Trotz des Eingriffes verbleiben im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ausreichend naturnahe Strukturen und Grünflächen, die als potenzielle Ausweichhabitate für betroffene Arten dienen können. Insbesondere angrenzende Gehölzbestände bieten geeignete Rückzugs- und Ansiedlungsmöglichkeiten.

Zur Minderung der Eingriffsfolgen und zur Sicherung ökologischer Funktionen werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese beinhalten unter anderem Maßnahmen zur Entwicklung von Vegetationsstrukturen.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen. Die Bodenstrukturen werden während der Bauphase durch die Befahrung mit Maschinen und das Umlagern von Boden temporär beeinträchtigt. Eine permanente Beeinträchtigung der Bodenfunktion beschränkt sich auf den Bereich der Versiegelungen durch den Parkplatz. Durch die entstehende Neuversiegelung kommt es zudem zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dadurch verringert sich die Grundwasserneubildung und die versiegelten Flächen erhöhen den Oberflächenabfluss. Aufgrund der

grünordernischen Festsetzungen und dem Verwenden von versickerungsfähigen Bodenbelägen für Zufahrten, Stellplätze und Wege können negative Auswirkungen reduziert werden. Die entsprechenden Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Im Zuge der Planungsphase der Baumaßnahme sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers darzulegen.

Mit der Durchführung der Planung kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung kommen.

Auswirkungen, welche der Baustellenbetrieb auf das Landschaftsbild hat, sind temporär und als gering zu bewerten.

Mit der Gestaltung des Parkplatzes mit Grünbereichen und Hochstämmen können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär.

Durch die geplante Nutzung wird kein zusätzlicher Fahrverkehr induziert. Vielmehr wird der bestehende ruhende Verkehr des Kitastandortes verlagert. Dies dient der Optimierung des bestehenden Erschließungs- und Nutzungskonzepts und trägt zur Attraktivierung der Freiflächennutzung bei, insbesondere im direkten Umfeld der Kita.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Planung keine negative Wirkung auf Kultur- oder Sachgüter aus.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist allgemein zulässig und steht im Einklang mit den Zielen des Bebauungsplans, der technologieoffen

gestaltet ist. Dadurch kann ein positiver Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Förderung nachhaltiger Mobilität geleistet werden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Bodenverdichtung, Bodenversiegelung	Reduzierung der Grundwasserneubildung Flora/ Fauna	Neuversiegelung mindert Infiltration von Grundwasser Erhöhung des Oberflächenabflusses Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung von Flächen	Mikroklima	geringe Abnahme der Luftfeuchtigkeit kleinräumige Minderung der Grundwasserneubildung
Klima/ Lufthygiene	Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen	Keine Beeinträchtigungen	Aufheizung versiegelter Flächen geringfügige Änderung der lokalklimatischen Verhältnisse
Pflanzen und Tiere	Potenzielle Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen	Mikroklima	Beseitigung von potenziellen Lebensräumen durch Gehölzrodungen

Die dargestellten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zeigen, dass durch das Vorhaben insbesondere die Schutzgüter Boden, Flora und Fauna, Grundwasser sowie das Mikroklima betroffen sind. Die Eingriffe führen voraussichtlich zu temporären Beeinträchtigungen, insbesondere während der Bauphase. Langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass sich das ökologische

Wirkungsgefüge durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen weitgehend stabilisiert. Aufgrund der Art und des Umfangs der Eingriffe sowie der geplanten Kompensationsmaßnahmen sind die Wechselwirkungen insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind Rodungsarbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für den geplanten Parkplatz freizumachen. In Zuge dessen wird es zu temporären Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderungen und Straßensperrungen aufgrund anrückender Baumaschinen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Aspekte zu erwarten. Die Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen soll durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, wodurch neue Habitate für Flora und Fauna geschaffen werden.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erschütterungen, Lärm und Staub können während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch wird durch die Planung kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Die Planungen im weiteren Umfeld führen zu keinen zusätzlichen Umweltproblemen.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Die Planung berücksichtigt sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung. Aufgrund des begrenzten Umfangs der baulichen Maßnahme sind die zusätzlichen Treibhausgasemissionen als geringfügig einzustufen. Gleichzeitig wird durch die technologieoffene Ausgestaltung – insbesondere die Möglichkeit zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge – ein Beitrag zur Reduktion klimarelevanter Emissionen geleistet. Die Maßnahme ist zudem nicht wesentlich anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren bzw. die biologische Vielfalt zu erhöhen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Bebauungsplan werden nicht verortete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen:

- Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung
- Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen vor Fällung
- Installation geeigneter Nisthilfen

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die Festsetzungen zur Begrünung und gärtnerischen Gestaltung unbebauter Flächen sowie zur Pflanzung heimischer Hochstämme leisten einen Beitrag zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes. Durch die Verwendung gebietsheimischer, herkunftsgesicherter Gehölze wird nicht nur die genetische Vielfalt erhalten, sondern auch die Anpassungsfähigkeit der Vegetation an die lokalen Standortbedingungen gestärkt. Dies fördert die Resilienz gegenüber klimatischen Veränderungen und Extremwetterereignissen.

Die Begrünung der nicht überbauten Flächen sowie die Anpflanzung von

Hochstämmen je angefangene 4 Stellplätze tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei, indem sie die Verdunstung erhöhen, die Lufttemperatur regulieren und die Staubbildung fördern. Gleichzeitig wird durch die Begrünung eine Reduktion der Oberflächenversiegelung erreicht, was die Versickerungsfähigkeit verbessert und somit einen positiven Einfluss auf den lokalen Wasserhaushalt hat.

Die räumliche Gliederung durch Gehölze erhöht die Strukturvielfalt und fördert die Biotopvernetzung innerhalb des Siedlungsraums. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung urbaner Biodiversität von Bedeutung.

Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen überprägt oder überformt.

Die grünordnerischen Festsetzungen tragen zur Minderung der Eingriffsschwere bei, indem sie neue Grünstrukturen schaffen und unversiegelte Flächen erhalten.

Zudem wird auf die Einhaltung des § 202 BauGB sowie die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden hingewiesen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu vermeiden, werden entsprechende Hinweise aufgenommen und Festsetzungen getroffen. Die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten (Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung). Es sind zudem die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Es wurden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen (Verwendung von versickerungsfähigem Material zur Befestigung von Stellplätzen, Begrünung unbebauter Flächen) welche eine naturnahe Versickerung des Regenwassers begünstigen und den Regenwasserabfluss mindern.

Die entstehende Neuversiegelung beschränkt sich weitestgehend auf die Parkstände.

Abwasser kann in den vorhandenen Kanal geleitet werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher als nicht erheblich zu bewerten.

*Schutzgut
Klima/ Luft*

Durch die geplante Neuversiegelung sind Veränderungen des Lokalklimas grundsätzlich möglich. Eine gravierende Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten, da durch grünordnerische Maßnahmen, wie die Begrünung unbebauter Flächen und die Anpflanzung von Hochstämmen weiterhin Grünstrukturen erhalten bleiben.

Zudem handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche, deren Versiegelung keine wesentlichen Auswirkungen auf das übergeordnete Siedlungsgefüge oder das lokale Mikroklima erwarten lässt. Insgesamt wird das Schutzgut Klima/Luft durch die vorgesehenen Maßnahmen in seiner Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt.

*Schutzgut
Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Durch die geplante Verlagerung der Stellplätze innerhalb des Kita- und Wohnstandortes entsteht kein zusätzliches Verkehrsaufkommen. Es handelt sich ausschließlich um eine Umstrukturierung des bestehenden ruhenden Verkehrs. Daher sind keine relevanten zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten. Die Maßnahme dient der funktionalen Optimierung und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das bestehende Geräuschniveau im Umfeld der Wohngebiete.

*Schutzgüter
Orts- und
Landschaftsbild*

Zur Gliederung und Einbindung des geplanten Parkplatzes in das Stadt- und Landschaftsbild werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Die Pflanzung von Hochstämmen dient der optischen Strukturierung der Fläche, verbessert die Aufenthaltsqualität und trägt zur Einbindung in das bestehende Umfeld bei. Dadurch wird das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt.

*Schutzgut
Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

*Wechsel-
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

*Eingriffs-/ Ausgleichs-
Bewertung*

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- geringe/ temporäre Auswirkungen	/	keine erheblichen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
	auf das Verkehrsaufkommen - keine Beeinträchtigung von Wohn- oder Erholungsfunktionen		negativen Auswirkungen
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. geschützten Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig	- Festsetzung zur Anpflanzung von Hochstämmen - Festsetzungen über die Verwendung regionaler, standortgerechter Arten - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - artenschutzrechtliche Hinweise	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- Auswirkungen durch Neuversiegelung - keine Kontamination oder Altlasten	- Begrünung unbebauten von Flächen - Verwendung von versickerungsfähigem Material für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung - keine Beeinträchtigung von Gewässern	- Begrünung unbebauter von Flächen - Verwendung von versickerungsfähigem Material für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während der Baumaßnahmen - geringfügige, mikroklimatische Verschlechterung, aufgrund der Neuversiegelung	- Begrünung unbebauter von Flächen - Pflanzung von Hochstämmen	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- geringfügige Beeinträchtigung. Der Parkplatz fügt sich in das Landschaftsbild ein.	- Begrünung unbebauter von Flächen - Pflanzung von Hochstämmen	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Eine rechnerische Bilanzierung zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichsbedarfs wird im weiteren Verfahren ergänzt. Die Bilanzierung erfolgt gemäß dem Leitfaden Eingriffsbewertung (3. Auflage, 2001).

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Standort- alternativen

Das unmittelbar an das vorhandene Wohngebiet angrenzende Plangebiet bietet ideale Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Standortes. Die Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt, sodass keine naturnahen oder siedlungsfernen Bereiche in Anspruch genommen werden

müssen.

Durch die vorhandene verkehrstechnische Erschließung ist eine unkomplizierte und effiziente Integration des neuen Quartiersparkplatzes möglich. Die Erweiterung trägt zur funktionalen Optimierung des bestehenden Konzepts bei und unterstützt eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung.

Aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen wird davon ausgegangen, dass die Bebauung der Grundstücke zeitnah erfolgen kann.

Eine weitergehende Prüfung alternativer Standorte ist daher nicht erforderlich.

0-Variante

Die Null-Variante würde bedeuten, dass die Grundstücke in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würden und damit nicht bebaut werden können. Eingriffe wären nur im Rahmen der Nutzung als Gartenfläche möglich bzw. würden sich die brachliegenden Wiesenflächen im Rahmen der natürlichen Sukzession verändern.

Für die Schaffung der benötigten Kitaparkplätze müssten damit andere Flächen beansprucht werden.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die Durchführung der Planung ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes zu erwarten.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des oben genannten Paragraphen kommt.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort. Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Themenbereichen Lärm, Altlasten, Hochwasser und Verkehr wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

3.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Nach derzeitiger Einschätzung verbleiben nach Realisierung des Bebauungsplans einschließlich der planerischen und textlichen Festsetzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Mögliche Überwachungsmaßnahmen beziehen sich daher vorrangig auf die Kontrolle der Wirksamkeit der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sowie auf bisher nicht voraussehbare erhebliche Umweltauswirkungen, die sich im Zuge der Umsetzung ergeben könnten.

Es erscheint sinnvoll, die Überwachung auf jene Umweltauswirkungen zu fokussieren, bei denen auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Darüber hinaus ist der Vollzug der festgesetzten oder durch städtebauliche Verträge gesicherten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die zuständigen Behörden die Mittelstadt St. Ingbert nach Abschluss des Verfahrens, sofern ihnen Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen.

Es sind folgende Überwachungsmaßnahmen denkbar:

- Begehung des Plangebietes zur Prüfung des Orts- und Landschaftsbildes, Fotodokumentation der Orts-/ Landschaftsbildveränderungen (Überprüfung nach 2 Jahren und nach 5 Jahren), ggf. Korrektur über grünordnerische Maßnahmen.
- Überprüfung des entwickelten Artenbestandes innerhalb der Baufläche nach Entwicklungs- und Fertigstellungspflege.

3.3 Nichttechnische Zusammenfassung

<i>Planungsziel</i>	Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines bedarfsgerechten Parkplatzes im direkten Zusammenhang mit dem bestehenden bzw. geplanten Kita- und Wohnstandort zu schaffen.
<i>Maßnahmen</i>	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u.a. die Festsetzung der Begrünung unbebauter Flächen, die Festsetzung zur Anpflanzung von Hochstämmen, die Festsetzung zur Verwendung von standortgerechten Gehölzen und die Festsetzung zur Verwendung von versickerungsfähigem Material für die Befestigung von Stellplätzen und Wegeverbindungen.
<i>Schutzgüter</i>	Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, sodass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.
<i>Artenschutz</i>	Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL. Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten, Reptilienarten, Fledermäusen, der Haselmaus und europäischer Vogelarten werden empfohlen um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

3.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

Sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.09 „Quartiersgarage Im Stegbruch“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Prüfschritt I: Relevanzprüfung

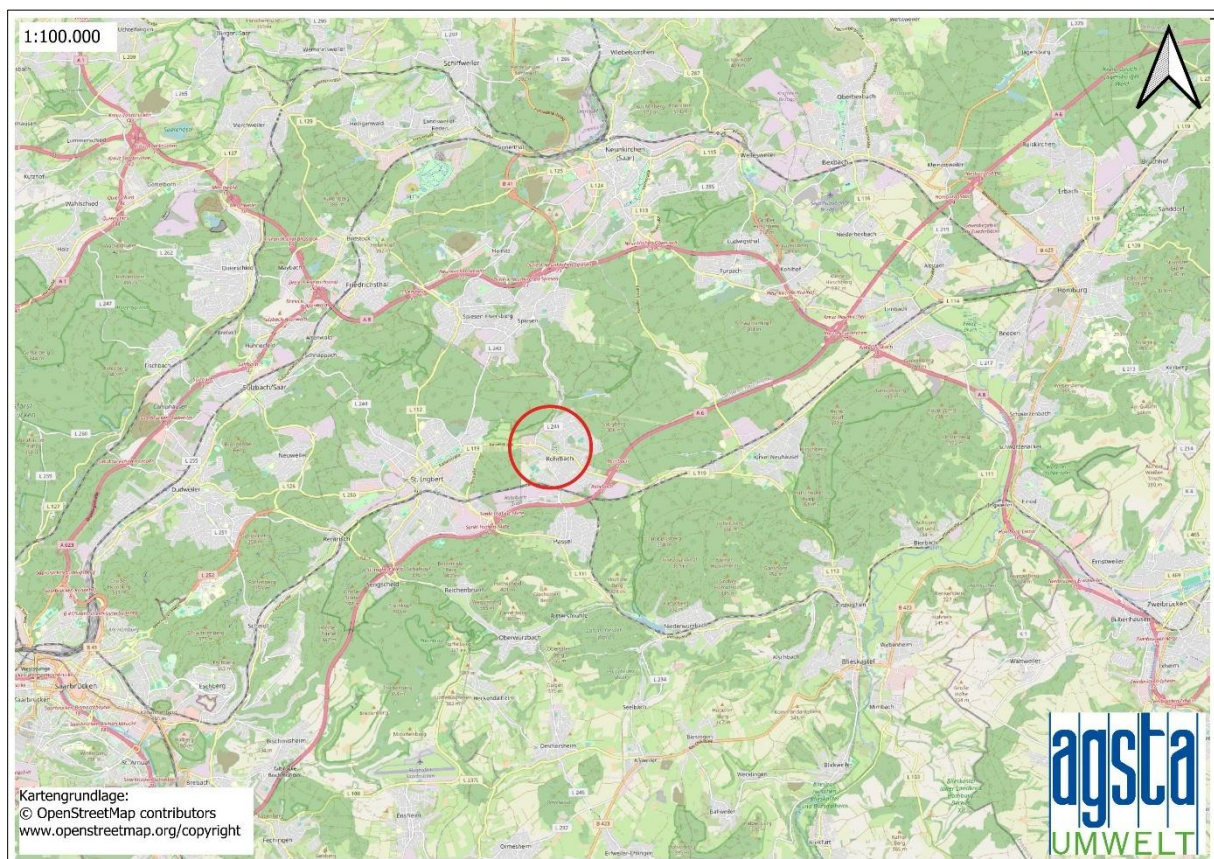


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (genordet) (Quelle: <https://www.openstreetmap.org>)

Bearbeitung

für die Mittelstadt St. Ingbert

Stand: November 2025

bearbeitet durch:

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	UNTERSUCHUNGEN.....	8
3	ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG	15
4	BILDERSAMMLUNG UNTERSUCHUNGSRAUM	21
5	QUELLEN	24

1

EINLEITUNG

Anlass

Für den Bereich des Bebauungsplans Nr. Ro 12.09 „Quartiersgarage Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach der Mittelstadt St. Ingbert wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines bedarfsgerechten Parkplatzes im direkten Zusammenhang mit dem bestehenden bzw. geplanten Kita- und Wohnstandort zu schaffen. Durch die Erweiterung wird eine funktionale und städtebaulich sinnvolle Ergänzung ermöglicht, die das ursprüngliche Konzept weiterentwickelt und an die tatsächlichen Erfordernisse anpasst.

Mit der Planung wird zudem eine optimierte Gestaltung und Nutzung der Freiflächen, insbesondere im Hinblick auf Aufenthaltsqualität, Spielflächen und Grünstrukturen, ermöglicht. Der Bebauungsplan verfolgt somit das Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und gleichzeitig die verkehrlichen Abläufe im Umfeld des Kita- und Wohnstandorts zu verbessern.

Die vorliegende Prüfung beschränkt sich auf die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe und Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein Nachweis der Erforderlichkeit zu führen, der auch eine artenschutzfachliche Prüfung und Bewertung der betroffenen Flächen umfasst.

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 wurde das deutsche Artenschutzrecht durch den Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen wurden in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

Dies macht eine Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen erforderlich.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Die genannten Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt. Mit diesem sollen bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel hierbei ist es, akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten

betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hingegen liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei der Betroffenheit anderer besonders oder streng geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die genannten relevanten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.
- Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach

Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfschritt I: Relevanzprüfung) werden alle europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL. Anhang IV, europäische Vogelarten, Arten einer Rechtsverordnung gem. §54 BNatSchG) behandelt, die in dem Untersuchungsgebiet oder innerhalb des unmittelbaren Umfeldes (TK 25 Quadrant) bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben. Die potenziell betroffenen Arten und Artengruppen werden hinsichtlich potenzieller Wirkfaktoren betrachtet.

Weitere Arten, die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Diese Arten werden, wie alle weiteren, nicht in der saP betrachteten Arten im Zuge der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

Struktur

Das Vorgehen im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in zwei Untersuchungsabschnitte untergliedern. Zunächst wird die sogenannte Relevanzprüfung (Prüfschritt I) durchgeführt. Hierbei wird anhand der bekannten Verbreitungen der einzelnen planungsrelevanten Arten ein mögliches Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes abgeschätzt. Neben einer Betrachtung der bekannten Verbreitung der Arten wird zudem eine Einschätzung der Habitataignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten vorgenommen. Des Weiteren wird die Empfindlichkeit der verschiedenen Artgruppen gegenüber den zu erwarten Wirkfaktoren abgeschätzt. Wenn während dieses Prüfschrittes deutlich wird, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der Habitataignung und der bekannten Verbreitung der planungsrelevanten Arten auszuschließen ist, sind keine weiteren Erhebungen oder Betrachtungen notwendig. Ist nach diesen Prüfschritten hingegen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, **oder** sind geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, sind weiterführende Arterfassungen im Gelände notwendig um festzustellen, ob möglicherweise Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 eintreten könnten. Eine genauere Betrachtung möglicher Verbotstatbestände, eine Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei privilegierten Vorhaben und eine mögliche Prüfung von Ausnahmen erfolgt anschließend im Rahmen des zweiten Prüfschrittes.

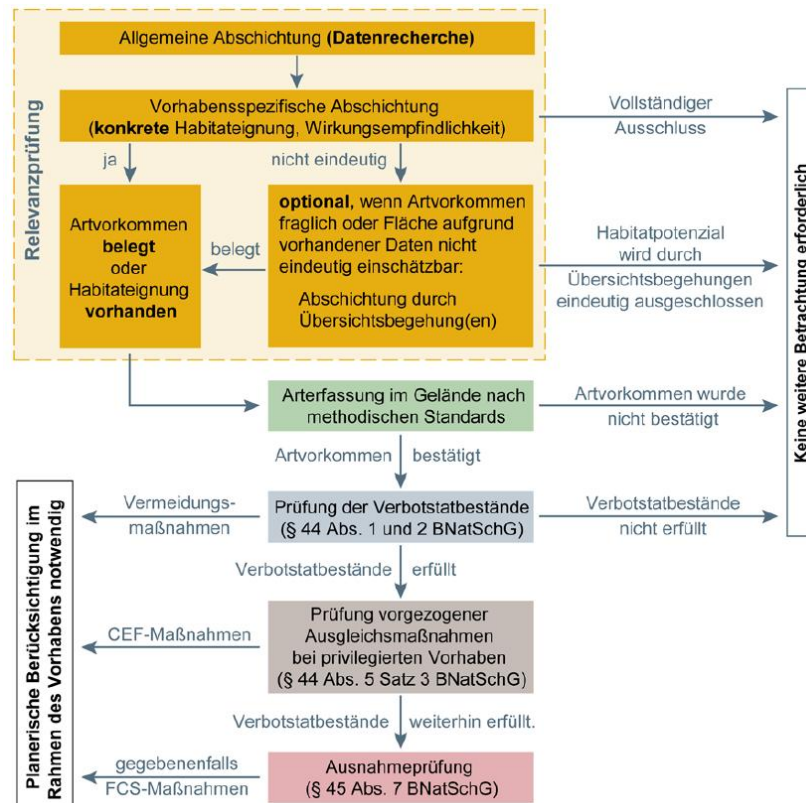


Abbildung 2 Schematische Darstellung des Vorgehens im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bildquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020, Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf)

Daten-
grundlage

Datengrundlage der Relevanzprüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten, allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatanforderungen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Hinweis

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Untersuchungsgebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

2 **UNTERSUCHUNGEN**

Abgrenzung des

Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Rohrbach, südlich der Straße „Im Stegbruch“. Es ist geprägt durch eine größere Wiesenfläche, verschiedene Gehölzstrukturen, dicht bewachsene Brombeerhecken sowie durch anthropogen genutzte Flächen, etwa in Form von Holzlagerungen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes begründet sich folgendermaßen:

Im Norden sowie im Nordosten wird das Plangebiet durch die Landesstraße L241 begrenzt, welche mit ihrem durchgehenden Verkehrsaufkommen eine deutliche Barrierewirkung aufweist. Südlich und südwestlich grenzt das Gebiet an rückwärtige Gärten der angrenzenden Wohnsiedlung an, die durch Nutzungsintensität, Licht- und Lärmemissionen als potenzielle Störquelle für empfindliche Arten einzustufen ist. Westlich sowie östlich (einschließlich südöstlicher Bereiche) wird das Plangebiet von einem größeren Bestand an Gehölzstrukturen eingefasst.

Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Umfelds und der bereits bestehenden Zerschneidungs- und Störeffekte kann das Untersuchungsgebiet insgesamt eng gefasst werden. Ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten oder solcher mit großem Aktionsradius ist im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets eher unwahrscheinlich.

Lediglich in westlicher und östlicher Richtung sollte der Untersuchungsraum entlang der vorhandenen Gehölzbestände leicht erweitert werden, um den potenziellen Aktionsraum dort vorkommender, planungsrelevanter Arten angemessen zu berücksichtigen.



Abbildung 3 Darstellung des Geltungsbereichs

Bestandsbeschreibung Die Fläche ist von heterogenen Strukturen geprägt. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Straße „Im Stegbruch“. In diesem Randbereich wurden verschiedene Gehölzarten festgestellt, darunter Haselnusssträucher (*Corylus avellana*), ein Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Traubenkirschen (*Prunus padus*) sowie Ahorn (*Acer spp.*) und eine ältere Kiefer (*Pinus spp.*).

Das Plangebiet selbst war zum Zeitpunkt der Begehung (12.11.2025) eingezäunt und daher nicht vollständig zugänglich. Im einsehbaren Innenbereich zeigte sich eine überwiegend sonnenexponierte Wiesenfläche, die jahreszeitlich bedingt kaum Blüten aufwies. Innerhalb des Areals befand sich eine größere Fläche mit gelagertem Holz in Form von Baumstämmen, gehacktes Brennholz sowie kleinteiligem Schnittgut.

Darüber hinaus wurden auf dem Gelände verschiedene Gehölzstrukturen festgestellt, darunter auch ältere Individuen von Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Eiche (*Quercus spp.*). Der hintere südliche und südöstliche Bereich der Fläche ist von dichten Brombeerhecken (*Rubus fruticosus agg.*) und hohem Gras bewachsen, was darauf hindeutet, dass die Fläche seit längerer Zeit nicht mehr gemäht wurde.

Das Gelände wird augenscheinlich privat genutzt. Auf dem Areal befinden sich ein altes Fahrzeug sowie zwei abgestellte Anhänger. Insgesamt weist das Gebiet eine deutliche anthropogene Vorprägung auf. Dies zeigt sich neben den genannten Nutzungsmerkmalen auch in der Nähe zur stark befahrenen Straße, deren Geräuschkulisse im gesamten Plangebiet deutlich wahrnehmbar ist.

Vorprüfung des Artenspektrums

Folgende Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Des Weiteren sind folgende Artvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes bekannt:

Tabelle 1: Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
Farn- und Gefäßpflanzen	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung.	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Rundmäuler und Fische bekannt
Käfer	geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (Gehölzstrukturen).	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Käferarten bekannt.

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekanntes Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
<i>Libellen</i>	Keine geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) und der Großen Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) bekannt.
<i>Schmetterlinge</i>	Die Wiesenfläche innerhalb des Plangebietes sowie die im hinteren Teil des Gebietes vorkommende Brombeerhecken weisen eine geeignete Habitatstruktur für planungsrelevante Falterarten auf.	In der Umgebung des Plangebietes und in dessen Umfeld sind Vorkommen der Spanischen Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>), des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) und des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) bekannt.
<i>Amphibien</i>	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.	In der Umgebung des Plangebietes und in dessen Umfeld sind Vorkommen der Geburtshelferkröte (<i>Alyte obstetricans</i>), der Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), der Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>), der Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), des Laubfroschs (<i>Hyla arborea</i>), des Bergmolchs (<i>Mesotriton alpestris</i>), des Fadenmolchs (<i>Lissotriton helveticus</i>), des Wasser- und Teichfroschs (<i>Rana kl. esculenta</i>) und des Kammolchs (<i>Triturus cristatus</i>) bekannt.
<i>Reptilien</i>	Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Wald-Saumstrukturen sowie besonnte Offenbereiche, insbesondere der Bereich des gelagerten Holzes, bieten geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten.	Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und der Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) bekannt.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	Innerhalb des Untersuchungsraumes sind Wald- und Gehölzbestände mit potenzieller Quartiereignung vorhanden. Des Weiteren sind potenzielle Quartiere in der angrenzenden Wohnbebauung möglich Es ist anzunehmen, dass die Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereiches als Jagdhabitat genutzt werden.	Innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes sind Vorkommen folgender Arten bekannt: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
		Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>).
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	<p>Sowohl innerhalb als auch unmittelbar außerhalb des Untersuchungsraumes sind mäßig geeignete Lebensraumstrukturen für die Wildkatze und den Luchs vorhanden.</p> <p>Jedoch ist ein Vorkommen dieser Arten aufgrund der angrenzenden Störquellen als eher unwahrscheinlich anzusehen.</p> <p>Die Gehölzstrukturen, wie die im Gebiet vorhandenen Haselsträucher, weisen zudem eine mäßig geeignete Lebensraumstruktur für die Haselmaus auf.</p>	In der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise des Bibers (<i>Castor fiber</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Luchses (<i>Lynx lynx</i>) bekannt.
<i>Geschützte Vogelarten</i> Anh. 1 VS-RL	Die Gehölzbestände, welche innerhalb, sowie unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches zu finden sind, bieten potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Brutvogelarten.	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen folgender europäischer Brutvogelarten bekannt: Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>).
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten geeignete Habitatstrukturen für allgemein häufige Vogelarten, hierbei sind besonders Wiesenbrüter, Gehölz bewohnende Brutvogelarten, sowie Gebäudebrüter zu erwähnen.	Generell sind Vorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten innerhalb der Umgebung des Plangebietes bekannt.

Prüfung der
Wirkfakoren

Im Folgenden wird der voraussichtliche Umfang, die Dauer und der zeitliche Rahmen der potenziell mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren, sowie die Empfindlichkeit der Arten gegenüber diesen potenziell auftretenden Wirkfaktoren dargestellt. Da der Bebauungsplan den Eingriff nur planungsrechtlich vorbereitet, kann das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch folgende Wirkfaktoren nur abgeschätzt werden.

Tabelle 2: Übersicht des Umfangs, der Dauer und des zeitlichen Rahmens potenzieller Wirkfaktoren sowie über die Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber dieser Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)	Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren:
<i>Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten</i>	Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines bedarfsgerechten Parkplatzes im direkten Zusammenhang mit dem bestehenden bzw. geplanten Kitastandort vorgesehen. Die Nutzung des Parkplatzes ist an reguläre Betriebszeiten der KiTa gebunden. Von einer Nutzungsintensivierung ist nur in geringem Maße auszugehen, da bereits durch die ansässigen Wohngebäude mit Gärten sowie die vorhandene Landesstraße L241 eine Beeinträchtigung des Gebietes besteht.	Eine Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten geht in der Regel mit einer verstärkten Emission von Licht und Lärm einher. Licht- und Lärmeinwirkungen können hierbei insbesondere Störungsquellen für planungsrelevante Fledermausarten darstellen. Planungsrelevante Brutvogelarten können durch eine Steigerung der Nutzungsintensität, die ggf. mit Lärmauswirkungen verbunden ist ebenfalls beeinträchtigt werden. Die Zunahme von Emissionen (Licht/ Lärm) ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der bereits bestehenden Belastung als geringfügig zu betrachten.
<i>Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen</i>	Im Rahmen der Planung ist innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten, dass bauliche Anlagen entstehen. Hierbei handelt es sich um eine vollversiegelte Parkplatzfläche.	Durch die Bebauung entfällt potenzieller Lebensraum für Schmetterlinge, Brutvögel, Haselmaus, Fledermäuse und Reptilien. Vegetation entfällt innerhalb der voll- und teilversiegelten Flächen.
<i>Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden-/ Dachrenovierungen)</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine Abbrucharbeiten vorgesehen.	Ein Abbruch oder eine erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude stellt in der Regel ein Gefährdungsrisiko für Fledermausarten dar, die Quartiere innerhalb von Gebäuden beziehen. Des Weiteren ist eine Betroffenheit gebäudebrütender Brutvogelarten möglich. Solche Abbrucharbeiten sind im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht vorgesehen.
<i>Überbauung von Lebensräumen</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist durch den Bau des Parkplatzes der Verlust von Gehölzbestand, sowie ruderaler Freiflächen und Saumstrukturen zu erwarten.	Durch die Bebauung entfällt potenzieller Lebensraum für Schmetterlinge, Brutvögel, Haselmaus, Fledermäuse und Reptilien.
<i>Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird es zu einer Versiegelung und Bebauung von Grünflächen kommen. Diese	Durch Bodenabbau oder Bodenüberdeckungen können ggf. Bodenschichten bzw. Bodenmaterial an der Bodenoberfläche exponiert werden, welche andere physikalische, chemische oder

	<p>Fläche steht anschließend nicht mehr als Lebensraum für planungsrelevante Arten zur Verfügung. Mit einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit der an das Plangebiet angrenzenden Bereiche durch Stoffeinträge oder mechanische Veränderungen ist nur in einem äußerst geringem Umfang zu rechnen.</p>	<p>biologische Eigenschaften aufzeigen als die zuvor natürlicherweise anstehende oberste Bodenschicht.</p> <p>Bodenparameter oder die durch diese bedingte Artenzusammensetzung bzw. Struktur der Vegetationsdecke können die Artenzusammensetzung innerhalb des Plangebietes beeinflussen. Insbesondere die Vegetation und oberflächlich lebende Tierarten weisen eine starke Bindung an verschiedene Bodenparameter auf. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Standortansprüche bzw. -toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit von Bodeneigenschaften auf. Somit kann sich durch die Veränderung der Bodeneigenschaften negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Generell ist mit einem Einbringen von Erdmassen ein Risiko verbunden gebietsfremde- oder invasive Arten wie z.B. <i>Fallopia japonica</i> einzuführen, welche die Standortbedingungen verändern oder potenziell vorhandene heimische und planungsrelevante Arten gegebenenfalls verdrängen.</p>
<p><i>Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation</i></p>	<p>Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans werden Baumfällungen im Bereich der geplanten Parkplatzfläche notwendig.</p>	<p>Brutvögel und Fledermäuse könnten durch den Entfall potenzieller Quartiere oder Fortpflanzungsstätten betroffen sein.</p>
<p><i>Bepflanzung offener Flächen (ggf. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern)</i></p>	<p>Eine Bepflanzung offener Flächen ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich des Parkplatzes und in den nicht baulich genutzten Flächen (Wiesenfläche, Randstreifen, etc.) zu erwarten.</p>	<p>Eine Bepflanzung offener Flächen kann potenziell vorhandene Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern zerstören. Durch die Anpflanzung können außerdem sonnenexponierte Flächen, wie sandiger oder kiesiger Untergrund, für Reptilien verloren gehen.</p>
<p><i>Verkehrszunahme (ggf. verbunden mit Störung oder Individuen Verlusten durch Kollisionen insb. von Amphibien und Reptilien)</i></p>	<p>Es ist nicht mit einer erheblichen Verkehrszunahme zu rechnen.</p>	<p>Mit zusätzlichem Verkehr geht eine erhöhte Kollisionsgefahr für verschiedene Tierarten einher. Dies gilt vor allem für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien.</p> <p>Empfindlich gegenüber einer Zunahme des Verkehrs oder gegenüber einer geänderten Straßenführung ist vor allem die Gruppe der Amphibien, falls unmittelbar angrenzend Vorkommen oder Wanderrouten vorhanden sind. Von einem Amphibienvorkommen ist eher nicht auszugehen.</p>
<p><i>Störung infolge von Lärmimmissionen und Beunruhigen durch Baubetrieb</i></p>	<p>Im Rahmen des Baubetriebes wird es gegebenenfalls zu temporären Lärmimmissionen und Lichtimmissionen kommen. Diese beschränken sich auf den Geltungsbereich, sowie das unmittelbar angrenzende Gebiet. Es ist zu erwarten, dass der</p>	<p>Durch Baulärm können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Haselmaus gestört werden.</p> <p>Von einem Vorkommen der Wildkatze ist nicht innerhalb des Plangebietes nicht auszugehen.</p>

	Baubetrieb sich auf übliche Betriebszeiten beschränkt.	
<i>Beeinträchtigung durch Betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.</i>	Lärmimmissionen sind im Rahmen der Betriebsphase ggf. zu erwarten. Lärmquellen sind hier sowohl in Form von Betriebslärm als auch Betriebsverkehr und Anlieferverkehr zu erwarten. Beleuchtung ist in Form von Straßenbeleuchtung und im Umfeld des Parkplatzes zu erwarten. Stoffliche Wirkungen sind lediglich in Form der verwendeten Baustoffe im Rahmen der Bauphase zu erwarten.	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse, die Haselmaus oder die Wildkatze gestört werden. Die Zunahme dieser Störquelle ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten, da durch die im Umfeld bestehende Bebauung sowie durch den Straßenbetrieb bereits eine entsprechende Vorbelastung vorhanden ist. Von einem Vorkommen der Wildkatze ist hierbei innerhalb des Plangebietes nicht auszugehen.
<i>Störung durch Beunruhigung/Zunahme der Frequentierung von Räumen (Erholungssuchende...)</i>	Eine Zunahme der Zahl von Erholungssuchenden ist im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.	Die Wildkatze, die Haselmaus, Brutvögel und Fledermäuse reagieren empfindlich auf Störungen in Form von Lärm oder Lichteinwirkungen durch Erholungssuchende. Generell können Scheuchwirkungen auftreten. Eine Zunahme der Zahl von Erholungssuchenden ist im Rahmen der Umsetzung der Planung jedoch nicht zu erwarten.
<i>Flächzerschneidung und Barriere-Effekte, Verinselung von Flächen Veränderung von Funktionsbeziehungen</i>	Durch die geplante bauliche Entwicklung entstehen generell Barrieren für planungsrelevante Arten. Hierbei werden jedoch bereits vorhandene Barriereeffekte durch die Umsetzung des Bebauungsplanes lediglich verstärkt, da die geplante Bebauung an bereits vorhandene Verkehrsflächen und Wohnbebauung anschließt.	Barriereeffekte beeinträchtigen insbesondere Arten mit weitläufigen Habitatansprüchen wie beispielsweise die Wildkatze. Von einem Vorkommen der Wildkatze ist hierbei nicht auszugehen. Auch Arten die saisonal oder in verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche Habitatansprüche aufweisen wie verschiedene Schmetterlingsarten, Fledermäuse oder Amphibien können eine Betroffenheit durch Barriereeffekte entwickeln. So können beispielsweise potenziell vorhandene, essenzielle Wanderkorridore von Amphibien zerschnitten werden. Von einem Amphibienvorkommen ist hierbei nicht auszugehen.
<i>Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte)</i>	Durch die geplante Versiegelung von Gehölzflächen ist von einer Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte) auszugehen, da sich versiegelte Flächen stärker aufheizen und eine Versickerung von Oberflächenwasser nicht möglich ist.	Die Veränderung des Standortklimas wirkt sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Vegetation aus. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit vom Standortklima auf. Generell kann sich durch die Veränderung der Vegetation negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben.
<i>Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer</i>	Im Rahmen der Bauphase ist zu erwarten, dass temporäre Schwebstoffe anfallen, die potenziell in angrenzende	Da im Umfeld weder Vorkommen planungsrelevanter Libellen- oder Fischarten bekannt sind noch geeignete Habitatstrukturen

	<p>Grabenstrukturen/Gewässer eingetragen werden können.</p> <p>Im Rahmen der Betriebsphase ist nicht mit Stoffeinträgen in Form von Schwebstoffen zu rechnen.</p>	<p>vorhanden sind, ist eine Betroffenheit dieser Tierarten nicht zu erwarten.</p>
<p><i>Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben)</i></p>	<p>Der geplante Parkplatz geht nicht mit einer Zunahme von Tierfallen einher. Bereits vorhandene Tierfallen, im Umfeld der Wohnbebauung, bleiben mit der Umsetzung des Bebauungsplans bestehen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Kellerschächte, Fenster und Schornsteine. Des Weiteren ist es möglich, dass auf den Wohngrundstücken Fallen durch Teiche oder Regentonnen sowie durch herumliegende Gerätschaften wie z.B. Eimer entstehen.</p>	<p>Tierfallen in Form von beispielsweise Schächten gefährden insbesondere potenziell vorhandene Reptilien oder Kleinsäuger.</p> <p>Schornsteine, Öfen und Kamine können außerdem potenzielle Fallen für Brutvögel und Fledermäuse darstellen.</p> <p>Großflächige Glasfronten an Gebäuden können zudem ein Risiko für Brutvögel darstellen, da hier Kollisionen möglich sind. Hierbei sind im Rahmen der Wohnbebauung lediglich kleinflächige Fenster zu erwarten.</p> <p>Dachplanen oder Gebäudeabdeckungen, die potenzielle Gebäudequartiere verschließen, stellen zudem eine potenzielle Gefahr für planungsrelevante Fledermausarten dar.</p> <p>An Gebäuden angebrachte Taubenabwehrspieße können ein Verletzungsrisiko für Brutvögel oder Fledermäuse darstellen.</p> <p>Mit einer Zunahme von Tierfallen ist nicht zu rechnen.</p>
<p><i>Unfall-/ Kollisionsrisiko während des Baus oder Betrieb</i></p>	<p>Im Rahmen der Bauphase ist aufgrund des Baustellenverkehrs von einem geringfügig erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch im späteren Betrieb kann durch die dann grundsätzlich befahrbaren Stellflächen ein leicht erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.</p> <p>Generell besteht aber bereits ein Kollisionsrisiko durch die bestehenden Verkehrsstrukturen, die an das Plangebiet angrenzen.</p>	<p>Vor allem Reptilien und Kleinsäuger sind durch potenzielle Kollisionen gefährdet. Hierbei besteht bereits eine Gefährdung aufgrund der vorhandenen Verkehrsstrukturen.</p> <p>Die zu erwartende Zunahme des Verkehrs im Zuge der Bauphase gestaltet sich als temporär.</p>
<p><i>Sonstige:</i></p>	-	-

3 ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, inwiefern eine Erfassung der verschiedenen Artengruppen notwendig wird, um einschätzen zu können ob planungsrelevante Arten durch potenzielle Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind.

*Farn- und
Gefäßpflanzen:*

Innerhalb des Geltungsbereiches, so wie innerhalb der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Gefäßpflanzen bekannt. Außerdem sind innerhalb des Geltungsbereiches keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Gefäßpflanzen beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches, geringfügigen/temporären Stoffeinträgen durch Verkehr und im Rahmen der Bauphase, sowie geringfügigen klimatischen Veränderungen durch die zusätzliche Bebauung auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

*Weichtiere,
Rundmäuler,
Fische*

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische vorhanden. Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische potenziell beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form von potenziellen geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen (durch Verkehr und im Rahmen der Bauphase) auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Käfer

Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen.

Im Plangebiet sowie in angrenzenden Bereichen befinden sich teilweise potenziell geeignete Habitatstrukturen in Form von Gehölzbeständen. Diese Strukturen könnten grundsätzlich Lebensraum für bestimmte Käferarten bieten. Der Gehölzbestand, in den im Rahmen der Planung eingegriffen werden könnte, stellt sich jedoch als relativ totholzarm dar. Ebenso ist das auf dem Plangebiet gelagerte Nutzholz kein natürlich entstandenes Totholz und stellt daher voraussichtlich kein ökologisch wertvolles Habitat für planungsrelevante Käferarten dar.

Vor diesem Hintergrund ist eine weitergehende Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht erforderlich**.

Libellen

Im großräumigen Planungsraum sind Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) bekannt.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Libellenarten vorhanden. Aus diesem Grund kann eine erhebliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Libellenarten potenziell beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form von potenziellen geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen (durch Verkehr und im Rahmen der Bauphase) auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Schmetterlinge

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadriouinctaria*), des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) bekannt.

Das Plangebiet weist jedoch nur gering ausgeprägte Habitatstrukturen für Tag- und Nachtfalter. Innerhalb des Bereiches befindet sich eine ungemähte Wiesenfläche, die insbesondere in den Sommermonaten Blütenpflanzen tragen kann (eine unmittelbare Beurteilung der Sommerblüte war zum Zeitpunkt der Begehung nicht mehr möglich). Diese Blütenpflanzen können potenziell als Futter- oder Nektarpflanzen dienen. Zudem stellen die vorhandenen Brombeergebüsche eine potenzielle Nahrungsquelle dar.

Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Strukturen vor allem häufigen und wenig spezialisierten Arten als Lebensraum dienen können. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten erscheint insgesamt unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren, die sich negativ auf potenziell vorhandene Arten auswirken können, bestehen durch die Versiegelung von Wiesenflächen und dem damit verbundenen Entfall potenzieller Habitatstrukturen, sowie aufgrund zu erwartender mikroklimatischer Veränderungen (veränderte Feuchte- oder Nährstoffverhältnisse etc.) in unmittelbar an die Bebauung angrenzenden Bereichen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten **werden empfohlen** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

Amphibien

In der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), der Wechselkröte (*Bufo viridis*), des Laubfroschs (*Hyla arborea*), des Bergmolchs (*Mesotriton*

alpestris), des Fadenmolchs (*Lossotriton helveticus*), des Wasser- und Teichfroschs (*Rana kl. esculenta*) und des Kammolchs (*Triturus cristatus*) bekannt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes besteht jedoch derzeit kein geeignetes Habitat für planungsrelevante Amphibienarten.

Wirkfaktoren, durch die planungsrelevante Amphibien im Rahmen der Umsetzung der Planung betroffen sind, treten vor allem in Form eines geringfügig erhöhten Kollisionsrisikos im Rahmen der Bauarbeiten auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Reptilien

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich Wald-Saumstrukturen sowie besonnte Offenbereiche, insbesondere der Bereich des gelagerten Holzes, die potenziell geeignete Habitatbedingungen für planungsrelevante Reptilienarten bieten.

Wirkfaktoren, die einen potenziellen Einfluss auf planungsrelevante Reptilienarten aufweisen können, treten insbesondere durch den Entfall potenzieller Habitate auf. Des Weiteren ist ein geringfügig gesteigertes Risiko von Kollisionen durch eine Steigerung des Verkehrs während der Bauphase, sowie eine geringe Verstärkung bereits vorhandener Barriere-Wirkungen durch den Bau des Parkplatzes möglich. Diese ist im Umfeld und durch die bestehende Nutzung des umliegenden Geländes durch die Straßen und Wohnbebauung bereits gegeben.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten **werden empfohlen** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

Säugetiere

(Fledermäuse)

Im großräumigen Planungsraum sind Nachweise folgender, planungsrelevanter Arten bekannt: Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*).

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich strukturreiche Gehölzbestände, die potenziell als Lebensraum für planungsrelevante Fledermausarten dienen können. In der angrenzenden Wohnbebauung ist zudem mit der Nutzung von Gebäuden als Tagesverstecke oder Wochenstubenquartiere zu rechnen. Eine Nutzung der Freiflächen zwischen den Gehölzstrukturen als Jagdhabitat kann nicht ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren mit potenziellen Auswirkungen auf planungsrelevante Fledermausarten ergeben sich insbesondere durch den Verlust

potenzieller Quartier- und Jagdhabitats. Zudem ist davon auszugehen, dass die bestehende Barrierewirkung durch die zusätzliche Bebauung weiter verstärkt wird. Im Rahmen der Bau- und Betriebsphase ist zudem mit Störungen durch insbesondere Licht zu rechnen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten **werden empfohlen** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

weitere
Säugetierarten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Gebüschstrukturen vorhanden, die bedingt geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bieten. Im übergeordneten Planungsraum sind Vorkommen des Luchses (*Lynx lynx*), der Wildkatze (*Felis silvestris*) und des Bibers (*Castor fiber*) bekannt. Aufgrund der Ökologie der drei Arten Luchs, Wildkatze und Biber ist nicht mit der Nutzung des Plangebietes zu rechnen. Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund angrenzender Störungsquellen zwar als eher unwahrscheinlich anzusehen, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Mit der Umsetzung der Planung verbundene Wirkfaktoren, die einen Einfluss auf potenziell angrenzend vorhandene, planungsrelevante Arten aufweisen, treten insbesondere durch Stör- und Scheuch-Wirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase auf. Diese verstärken bereits bestehende Störeffekte durch die angrenzende Bebauung und Straßenführung. Des Weiteren ist für den Fall eines Eingriffes in vorhandene Gebüschstrukturen mit einem Verlust von potenziellem Lebensraum für die Haselmaus auszugehen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten, wie der Haselmaus, sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Falle eines Eingriffes in die vorhandenen Gebüschstrukturen **notwendig** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

Europäische
Vogelarten

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen folgender europäischer Brutvogelarten bekannt: Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Grauspecht (*Picus canus*).

Die Gehölz- und Gebüschstrukturen innerhalb des Plangebietes sind grundsätzlich als potenzielles Bruthabitat für häufige wie auch für planungsrelevante Vogelarten geeignet. Zudem stellt die vorhandene Wiesenfläche ein potenzielles Habitat für Wiesenbrüter dar.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung voraussichtlich eintretende Wirkfaktoren, die potenziell negative Effekte auf planungsrelevante europäische Vogelarten aufweisen können, treten insbesondere in Form des Verlustes potenzieller Brut- und Jagdhabitats auf. Des Weiteren ist

mit Stör- und Scheuchwirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase zu rechnen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen europäischer Vogelarten **werden empfohlen** um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

4

BILDERSAMMLUNG UNTERSUCHUNGSRaum

(eigene Aufnahmen 12.11.2025)







5 QUELLEN

Allgemein

BfN, *Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019.* (zuletzt überprüft 05.11.2024)

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:

- [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/) (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- <https://www.delattinia.de/Extras/Koordinatenpicker> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Faunistisch-Floristischen Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIPs) (zuletzt überprüft 14.11.2024)

- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien>
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-schmetterlingen>
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-moosen>
- <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen>
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_40_2014_077-136_Trockur.pdf
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_39_2013_169-188_Schindler.pdf
-

GEOPORTAL: SAARLAND [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR - ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Einzelfunde. (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool (Fundorte naturschutzrelevanter Arten und Biotope im Saarland). (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool 2005 (Ergänzung von Feldbeobachtungen heimischer Arten der ABSP-Datensammlung von 1998). (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Brutvögel

BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.

GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.

BOS, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.

Säugetiere

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland (Stand 2022): <https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

UNIVERSITÄT GREIFSWALD <https://batlas.info/> (Stand 2023) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

<https://www.otterspotter.de/vorkommen-und-bestand#null> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze_2007.pdf (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/luchs/verbreitung> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/luchs/der-eurasische-luchs/> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

Schmetterlinge

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

Käfer

Nabu, Naturschutz im Saarland (Magazin des NABU Saarland e.V) Ausgabe 1/2013 (https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis_131.pdf zuletzt überprüft 14.11.2024)

Fledermäuse

WmsServer —

WMS:<https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausstandorte&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.550038,49.140975,7.256475,49.522809> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

WmsServer —

WMS:https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten_Saar&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112 (zuletzt überprüft 18.02.2025)

Pflanzen und Moose

FLORAWEB: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MOOSE DEUTSCHLANDS: <https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Libellen

TROCKUR, B. et al. Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden 2010

TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79 - 154 –2013

Amphibien

und Reptilien

DGHT E.V. <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php> (Stand 2018) (zuletzt überprüft 05.11.2024)